

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Dezember 1950

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
30. 11. 50	Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer und über die Änderung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314)	209	16. 12. 50	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	211
12. 12. 50	Verordnung über die Wahl zur Amtsvertretung im Amt Lügde, Kreis-Bez. Detmold	210	13. 12. 50	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	211
			15. 12. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	211

**Gesetz**  
**über die Verlängerung der Geltungsdauer und über die Änderung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314).**  
 Vom 30. November 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. November 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

### Art. I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) wird mit den sich aus Art. II ergebenden Änderungen seiner Fassung bis zum 31. Dezember 1952 verlängert.

### Art. II

1. § 1 entfällt,  
 statt dessen wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung bei der erstmaligen Unterbringung von

- a) Heimatvertriebenen im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) sowie von Personen, zu deren Aufnahme das Land Nordrhein-Westfalen durch bundesrechtliche Vorschriften verpflichtet ist oder verpflichtet wird,
- b) Personen, die aus kriegsbedingten Gründen ihren Wohnsitz im Lande für die Kriegsdauer aufgegeben haben (Evakuierter),
- c) Personen oder Personengruppen, für die das Gesetz anwendbar erklärt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Wiederaufbau kann Gemeinden anweisen, Personen oder Personengruppen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet (§ 1), aufzunehmen.“

3. § 4, einziger Absatz, erhält folgende Fassung:

„Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau Personen oder Personengruppen, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Buchstaben a und b Anwendung finden, erstmalig Wohnsitze anweisen.“

§ 4 Abs. 2 entfällt.

4. § 5 entfällt,  
 statt dessen wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „§ 5

(1) Der Sozialminister und der Minister für Wiederaufbau können im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 1 Buchstaben a und b dieses Gesetzes, insbesondere zur näheren Bestimmung des in § 1 Buchstabe b genannten Personenkreises erlassen.

(2) Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau und dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des anzuwendenden Verfahrens, erlassen.

(3) Der Minister für Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags und gegebenenfalls mit den jeweils beteiligten Fachministern durch Rechtsvorschrift die Bestimmungen dieses Gesetzes für bestimmte Personen und Personengruppen (§ 1 Buchstabe c) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum anwendbar erklären und die zur Durchführung insoweit erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen. Der Minister für Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 2 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des bei der Verteilung der aufzunehmenden Personen anzuwendenden Verfahrens und zur Durchführung der vorläufigen oder ersten wohnungsmäßigen Unterbringung, erlassen. Er kann ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes, insbesondere zur Durchführung von Inanspruchnahmen, erlassen. Für den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Regelung des Entschädigungsverfahrens ist außerdem das Einvernehmen mit dem Finanzminister erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbevölkerungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß Vorschriften über einen verschärften Erfassungsmaßstab, die auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. März 1948 ergangen sind, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, der sich aus § 6 Abs. 3 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) ergibt.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden in den Fällen des § 4 von dem Sozialminister, in den Fällen der §§ 1 Buchstabe c, 2 und 3 von dem Minister für Wiederaufbau, im übrigen von dem Sozialminister und dem Minister für Wiederaufbau gemeinsam erlassen.“

5. § 6 Abs. 1 entfällt.

§ 6 Abs. 2 erhält als § 6 folgende Fassung:

„Der Minister für Wiederaufbau kann zur örtlichen Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen Beauftragte unter den Voraussetzungen und mit den Folgen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) einsetzen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„Wer Anordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ergangen sind, keine Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 DM oder einer dieser Strafen bestraft.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1950 in Kraft.  
Es tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft."

### Art. III

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumwirtschaft vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) ist als Gesetz über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab in folgender Fassung anzuwenden:

#### § 1

Dieses Gesetz findet Anwendung bei der erstmaligen Unterbringung von

- Heimatvertriebenen im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) sowie von Personen, zu deren Aufnahme das Land Nordrhein-Westfalen durch bundesrechtliche Vorschriften verpflichtet ist oder verpflichtet wird,
- Personen, die aus kriegsbedingten Gründen ihren Wohnsitz im Lande für die Kriegsdauer aufgegeben haben (Evakuierter),
- Personen oder Personengruppen, für die das Gesetz anwendbar erklärt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1).

#### § 2

Der Minister für Wiederaufbau kann Gemeinden anweisen, Personen oder Personengruppen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet (§ 1), aufzunehmen.

#### § 3

(1) Zur Behebung eines Notstandes bei der Unterbringung von Personen kann der Minister für Wiederaufbau gewerbliche Räume einschließlich des für die Unterbringung benötigten Inventars vorübergehend dritten Personen im Wege der Inanspruchnahme zuweisen, wenn sie nicht bereits im öffentlichen Interesse benutzt werden.

(2) Die Dauer der Inanspruchnahme darf ein Jahr nicht übersteigen. Sie kann bei Fortdauer des Notstandes um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Der Betroffene ist angemessen zu entschädigen.

(4) Die Entschädigung ist von dem Dritten zu zahlen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt. Zahlt dieser nicht innerhalb von vier Wochen, so kann der Betroffene Entschädigung durch das Land verlangen.

#### § 4

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau Personen oder Personengruppen, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Buchstaben a und b Anwendung finden, erstmalig Wohnsitze anweisen.

#### § 5

(1) Der Sozialminister und der Minister für Wiederaufbau können im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 1 Buchstaben a und b dieses Gesetzes, insbesondere zur näheren Bestimmung des in § 1 Buchstabe b genannten Personenkreises erlassen.

(2) Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau und dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des anzuwendenden Verfahrens, erlassen.

(3) Der Minister für Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags und gegebenenfalls mit den jeweils beteiligten Fachministern durch Rechtsvorschrift die Bestimmungen dieses Gesetzes für bestimmte Personen und Personengruppen (§ 1. Buchstabe c) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum anwendbar erklären und die zur Durchführung insoweit erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen. Der Minister für Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 2 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des bei der Verteilung der aufzunehmenden Personen anzuwendenden Verfahrens und zur Durchführung der vorläufigen oder ersten wohnungsmäßigen Unterbringung, erlassen. Er kann ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes, insbesondere zur Durchführung von Inanspruchnahmen, erlassen. Für den Erlass von Rechtsvorschriften zur Regelung des Entschädigungsverfahrens ist außerdem das Einvernehmen mit dem Finanzminister erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumwirtschaftsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß Vorschriften über einen verschärften Erfassungsmaßstab, die auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. März 1948 ergangen sind, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, der sich aus § 6 Abs. 3 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) ergibt.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden in den Fällen des § 4 von dem Sozialminister, in den Fällen der §§ 1 Buchstabe c, 2 und 3 von dem Minister für Wiederaufbau, im übrigen von dem Sozialminister und dem Minister für Wiederaufbau gemeinsam erlassen.

#### § 6

Der Minister für Wiederaufbau kann zur örtlichen Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen Beaufragte unter den Voraussetzungen und mit den Folgen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) einsetzen.

#### § 7

Wer Anordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ergangen sind, keine Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 DM oder einer dieser Strafen bestraft.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1950 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft.

### Art. IV

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1950 in Kraft. Düsseldorf, den 30. November 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Minister  
für Wiederaufbau:  
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1950 S. 209.

### Verordnung über die Wahl zur Amtsvertretung im Amt Lügde, Reg.-Bez. Detmold. Vom 12. Dezember 1950.

Für die Wahl zur Amtsvertretung im Amt Lügde, Reg.-Bez. Detmold, werden auf Grund des Gemeindewahlgesetzes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) nachstehende Fristen und Termine festgelegt:

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG)	28. 10. 1950
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierter, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG)	28. 12. 1950
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)	2. 1. — 10. 1. 1951
4. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)	11. 1. 1951
5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)	13. 1. 1951
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)	15. 1. 1951
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19, 20 GWG)	16. 1. 1951 18 Uhr
8. Letzter Tag für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG)	23. 1. 1951 18 Uhr
9. Letzter Tag für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)	24. 1. 1951

10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) . . . . .	20. 1. 1951 18 Uhr
11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) . . . . .	23. 1. 1951
12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO. zu § 11 Abs. 2 GWG) . . . . .	19. 1. — 26. 1. 1951
13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG) . . . . .	28. 1. 1951 8—18 Uhr

Friedrich, kaufm. Angestellter, Solingen-Wald, Fallerslebenweg 10 (FDP).

— GV. NW. 1950 S. 211.

## Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (G.S. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1950 S. 123 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1950 S. 277 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Aggerverbandes in Derschlag zum Bau und Betrieb einer Gruppenwasserversorgungsanlage im Oberbergischen Kreis und im Kreis Altena bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 211.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (G.S. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1950 S. 215 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Emschergenossenschaft in Essen auf Grund Königlicher Verordnung vom 19. März 1906 zum Zwecke des Ausbaues des Rüppingsbaches von km 3,0 + 59 bis 3,6 + 17 und des Grotenbaches von km 0,0 bis 1,4 + 33, bekanntgemacht ist.

— GV, NW, 1950 S. 211.

## Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I - 14.29 - P -

Düsseldorf, den 16. Dezember 1950.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Luchtenberg, Paul, Landwirt und Hochschullehrer i. R., Burscheid, Montanusstr. 3 (FDP), hat sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt: Nolting.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1950**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	127 120	+ 74 147	Grundkapital . . . . .	65 000
Postscheckguthaben . . .	65	- 11	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	33 389
Wechsel und Schecks . . .	41 267	- 56 024	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	63 000	+ 1 200	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	530 747
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	387	-	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	122
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	154 333
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	+ 767	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	10 374
b) angekaufte . . . . .	73 285	+ 767	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	205 924
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern . . . . .	5 772
a) Wechsel . . . . .	261	- 15	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	41
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	62 172	- 1 023	920 125	- 5
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	-	+	
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	56 718	+ 2 384	+	
			18 584	14 034
			920 125	+
			64 975	3 113
			(+ 54 819)	
	1 083 489	+ 21 425		
			1 083 489	+ 21 425

### Obrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1950.

## **Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

**(Unterschriften.)**

— GV. NW. 1950 S. 211.